

Niedersächsischer Oberverwaltungsgericht

Beschluss vom 23.03.2006

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau...
2. ...,vertreten durch die Mutter zu Frau-1.  
Staatsangehörigkeit: serbisch- montenegrisch

Antragsteller und Beschwerdeführer

Proz.-Bev. Zu 1-2: Rechtsanwälte Deckmann und andere  
Limmerstr. 4c 30451 Hannover, -26-881/2004-D-

gegen

Die Landeshauptstadt Hannover – Fachbereich Recht und Ordnung-

Streitgegenstand: Ausweisung

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht – 10, Senat – am 22. März 2006 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerinnen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover - 10. Kammer (Einzelrichterin) – vom 29. September 2005 geändert.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Antragstellerinnen in das Kosovo abzuschicken.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gesamten Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für beide Rechtszüge auf 5 000, - EUR festgesetzt.

Gründe

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO zulässige Beschwerde der Antragstellerinnen hat Erfolg. Die von den Antragstellerinnen dargelegten Gründe, auf deren Überprüfung sich die Entscheidung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zu einer Änderung der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Die Antragstellerinnen haben einen Anordnungsanspruch nach § 123. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht.

Nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erstellt wird. Eine rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung liegt dann vor, wenn sich aus einfachem Gesetzesrecht diesem vorgehenden Völkergewohnheitsrecht oder Verfassungsrecht ein zwingendes Abschiebungsverbot ergibt (vgl. Funke- Kaiser in. GK-AufenthG, Losebl. Stand April 2005, § 60 a Rdnr. 75). Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Antragstellerin zu 1. Wegen ihres gesundheitlichen Zustandes ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG i. V. m. Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG zusteht und demnach auch ihre Tochter, die Antragstellerin zu 2., einen entsprechenden Schutz vor einer Abschiebung hat.

Ein hier zu berücksichtigendes Abschiebungsverbot ergibt sich allerdings nicht aus dem Vorbringen der Antragstellerinnen in ihrem Schriftsatz vom 8 Februar 2006. Mit ihrem Hinweis, dass nach Stellungnahmen der UNMIK für Erkrankungen, an denen die Antragstellerin zu 1. Leide, in Serbien und Montenegro die erforderlichen Therapien nicht zur Verfügung stünden, machen die

Antragstellerinnen ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis ist nach § 24 Abs. 2 AsylVfG vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für (ehemalige) Asylbewerber im Rahmen eines Asylverfahrens festzustellen und kann in diesem Verfahren der Antragsgegnerin nicht mit Erfolg entgegengehalten werden. Denn für die Antragstellerinnen ist nämlich – wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat – bereits erfolglos ein Asylverfahren durchgeführt worden, in dessen Rahmen das Bundesamt festgestellt hat, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (jetzt: § 60 AufenthG) nicht vorlägen. An diese Feststellung ist die Antragsgegnerin nach § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden.

Nach den von den Antragstellerinnen und von der Antragsgegnerin eingeholten und dem Senat vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen ist es auch nicht hinreichend wahrscheinlich, dass für die Antragstellerin zu 1. ein hier zu berücksichtigendes Abschiebungshindernis wegen einer krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit (Transportunfähigkeit) besteht das einen Aussetzung der Abschiebung bis zur Beendigung einer erfolgreichen Behandlung ihrer Erkrankungen rechtfertigen könnte. Zwar leidet die Antragstellerin zu 1. – wie zwischen den Beteiligten mittlerweile unstrittig sein dürfte und schon aus der amtärztlichen Stellungnahme der Region Hannover vom 19. Januar 2006 hervorgeht – an einer posttraumatischen Belastungsstörung, die ihre Ursache nicht nur in den Kriegswirren im Heimatland der Antragstellerin zu 1. hat, sondern auch in dem persönlichen Schaden, der der Antragstellerin zu 1. zugefügt worden ist. Es habe sich eine depressive Symptomatik mit Suizidalität ausgebildet. So gebe die Antragstellerin zu 1. auch an, dass sie im Falle einer Abschiebung sich suizidieren würde. Allerdings besteht nach der amtsärztlichen Einschätzung im Falle einer Rückführung der Antragstellerin zu 1. grundsätzlich Flugreisetauglichkeit, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Antragstellerin zu 1. bei Eigengefährdung von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzt oder Rettungsassistenten begleitet werde. Im Falle einer Begleitung der Antragstellerin zu 1. durch hinreichend qualifiziertes medizinisches Personal während der Flugreise im Rahmen der Abschiebung ist der Gefahr eines Suizids der Antragstellerin zu 1. damit ausreichend vorgebeugt; ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Duldung ergibt sich insoweit für die Antragstellerinnen nicht. Der Antragstellerin zu 1. ist aber wegen der Gefahr des Eintritts oder der weiteren Verfestigung eines Gesundheitsschadens oder sogar wegen der Gefahr des Suizids durch den Vollzug der Abschiebung vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren.

Unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung ist ein Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 AufenthG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dann anzunehmen, wenn die Abschiebung als solche über eine mögliche Transportunfähigkeit hinaus bei dem von der Zwangsmaßnahme betroffenen Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden führt bzw. einen vorhandenen Gesundheitsschaden weiter verfestigt. Denn aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, folgt eine umfassende Schutzpflicht des Staates, die in Bezug auf eine beabsichtigte Abschiebung zu beachten ist. Zwar muss einerseits die Ausreisepflicht des Ausländers durchgesetzt werden, doch ist andererseits gesundheitlicher Schaden von dem Ausländer abzuwenden (vgl. zur Schutzpflicht in Bezug auf eine Abschiebung: BVerfG, Kammerbeschluss v. 26. Februar 1998 – 2 BvR 185/98 -, InfAusIR 1998, 241; OVG Mecklenburg – Vorpommern Beschl. v. 26. Januar 1998 – 3 M 111/97 -, InfAusIR 1998, 343). Die mit dem Vollzug der Abschiebung betraute Behörde hat daher die Pflicht, eine soweit wie möglich abgesicherte Prognose über eine behauptete Gesundheitsgefahr zu gewinnen, damit eine Abschiebung verantwortet werden kann. Eine Abschiebung, die als solche eine erhebliche konkrete Gefahr für den Gesundheitszustand des Ausländers bedeutet, hat zu unterbleiben. So liegt es, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung – sei es im (zeitlichen) Vorfeld der Abschiebung, während des Abschiebeprozesses oder sei es nach dessen Vollzug im noch bestehenden zeitlichen und räumlichen Zusammenhang – der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert wird, dass also die Abschiebung den Ausländer in diesem Sinn krank oder kränker macht. Da bei einer derartigen Sachlage die befürchteten negativen Auswirkungen bereits durch die Abschiebung als solche und nicht erst wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung eintreten, handelt es sich um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, nämlich um einen Duldungsgrund nach § 60a AufenthG, nicht um ein – zielstaatsbezogenes und bei Asylbewerbern allein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfendes – Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG; nicht um ein – zielstaatsbezogenes und bei Asylbewerbern allein vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfendes –

Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG (vg. Zu der Unterscheidung insbesondere BverwG, Urt v. 25 November 1997 – BverwG 9 C 58.96 - , BverwGE 105, 383). Dabei ist die Annahme eines Vollstreckungshindernisses nicht etwa im Hinblick auf die Möglichkeit einer späteren therapeutischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung ausgeschlossen, d.h. der Ausländer muss sich nicht gleichsam darauf verweisen lassen, eine durch die Abschiebung herbeigeführte wesentliche Versicherung seines Gesundheitszustands könne im Rahmen einer therapeutischen Behandlung im Zielstaat der Abschiebung behoben werden (vgl. VGH Baden- Württemberg, Besch. v. Mai 2001 – 11 S 389/01 -, InfAusIR 2001, 384 und juris; Beschl. v. 10. Juli 2003 – 11 S 2622/02 -, InfAusIR 2003, 423 und juris.)

Die Voraussetzungen eines solchen Anspruchs auf Erteilung einer Duldung wegen der Gefahr des Eintritts oder der Verfestigung eines Gesundheitsschadens und des Suizids hat die Antragstellerin zu 1. Auch hinreichend glaubhaft gemacht. Bereits in der ärztlichen Stellungnahme der Stationsärztin ... der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Hannover Langenhagen vom 1. November 2005 heißt es, dass durch eine Abschiebung eine weitere Verschlechterung der gesundheitlichen Situation der Antragstellerin zu 1. zu erwarten wäre; es sei zu befürchten, dass es in dem Rahmen zu suizidalen Fehlhandlungen kommen könnte. Im psychiatrischen Gutachten der Fr. Dr. med. ..., Ärztin im Niedersächsischen Landeskrankenhaus Wunstorf, vom 18. November 2005 wird eine schwere posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10; F 43. 1) mit depressiven Symptomen und Suizidalität sowie eine anhaltende Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (ICD-10; F 62.0) diagnostiziert (S. 16 des Gutachtens). Es sei davon auszugehen, dass die Antragstellerin bei einer Fortsetzung der Abschiebeandrohung weiter seelisch dekompenriere und es zu akuter Suizidalität kommen könne. Eine Abschiebung in das Heimatland würde mit großer Sicherheit den Zustand der Antragstellerin zu 1. erheblich verschlechtern und es sei im Falle einer Ausweisung mit akuter Suizidalität zu rechnen (S. 19 des Gutachtens). Mit einer bevorstehenden Absicherung würden die Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung zunehmen und auch die aktuell latente Suizidalität werde in eine manifeste Suizidalität umschlagen (S. 21 des Gutachtens). Schließlich stellt auch – wie oben bereits dargelegt – die Ärztin für öffentliches Gesundheitswesen ... in der amtärztlichen Stellungnahme der Region Hannover vom 19. Januar 2006 fest, dass zwar eine Flugreisetauglichkeit der Antragstellerin unter der Bedingung bestehe, dass die Antragstellerin zu 1. Bei Eigengefährdung von einem psychiatrisch ausgebildeten Arzt oder Rettungsassistenten begleitet werde, dass allerdings auch zu bedenken sei, dass es im Falle der Abschiebung im Vorfeld zu einem Selbstmordversuch oder durchgeführten Selbstmord kommen könne.

Die genannten ärztlichen Stellungnahmen belegen übereinstimmend, dass die Antragstellerin zu 1. Im Zusammenhang mit der von der Antragsgegnerin geplanten Abschiebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder sogar lebensbedrohlichen Gefahren ausgesetzt sein wird. Der Senat weist insbesondere darauf hin, dass gerade nach der von der Antragsgegnerin selbst veranlassten amtsärztlichen Untersuchung die Möglichkeit besteht, dass es bereits im Vorfeld zu einem Suizidversuch oder sogar zu einem Suizid der Antragstellerin kommen könne: schon dies zeigt, dass die Erkrankungen der Antragstellerin zu 1. Nicht allein – wie aber die Antragsgegnerin in ihrem Schriftsatz vom 6. März 2006 unzutreffend meint – zielstaatsbezogene Folgen auslösen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beurteilen waren, sondern als Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse von der Antragsgegnerin zu beachten sind.

Unter diesen Voraussetzungen kann auch die Antragstellerin zu 2. als minderjährige Tochter der Antragstellerin zu 1. wegen ihrer familiären Verbundenheit mit ihrer Mutter mit Erfolg einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Duldung nach § 60a Abs.2 AufenthG geltend machen.